

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren
— Aktenzeichen LSG-BY-2023-03—

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsgegner (AG), —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller (AS), —

— Vertretung für den Antragsgegner, —

Aktenzeichen: **LSG-BY-2023-03**, ehemals LSG-NDS-2023-04-FK, ehemals LSG-BY-2023-02, ehemals BSG
21 / 2023

wird vom Antragsgegner beantragt (sachdienlich gefasst);

Die Durchführung einer fernmündlichen Verhandlung

Die Feststellung verschiedener Sachverhalte im Rahmen des Verfahrens:

1. AGs sind nicht Teil der Piratenpartei Deutschland
2. SGs sind durch Organbeschluss gegründete Gruppen von Beauftragten
3. Nur Organe oder Beauftragte dürfen im Namen der Partei handeln
4. Nur berechnigte Organe können Beauftragte bestimmen

Das Landesschiedsgericht Bayern der Piratenpartei Deutschland (LSG BY) hat per Sitzung am 23.08.2023
und nachfolgendem Umlaufbeschluss durch Stefan Lorenz - Berichterstatter -, Thomas Knoblich und
Günther Meyer

beschlossen:

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Thomas Knoblich
Richter

Stefan Lorenz
Vorsitzender Richter

Günther Meyer
Richter

1. Dem Antrag auf fernmündliche Verhandlung wird entsprochen.
2. Es wird zu einer fernmündlichen Verhandlung am 13.09.2023, 20:00 Uhr geladen. Diese findet aus technischen Gründen in den Kanälen des **Föderalen Schiedsgerichts** auf dem Mumble-Server der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen statt. Der vollständige Pfad der Räume lautet:
Gliederungen/Bund/Föderales Schiedsgericht
Informationen zum Mumble-Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Vorlage:Mumble/NRW>.
3. Die beantragten Feststellungen werden nur im Kontext des ursprünglichen Antrags getroffen.

I. Begründung

1. Fernmündliche Verhandlung

Das Gericht sieht aufgrund der Länge des Verfahrens und der trotzdem aus Sicht des Gerichts immer noch offenen Fragen eine fernmündliche Verhandlung als sinnvoll an, um genau diese Fragen im direkten Austausch klären zu können.

2. Feststellungen

Die beantragten Feststellungen gehen teilweise weit über den Kontext dieses Verfahrens hinaus, welches lediglich die AG Öffentlichkeitsarbeit betrifft und gemäß dem Antragsteller mittlerweile SGs explizit ausnimmt. Ob das Gericht diese erweiterten Fragestellungen daher in einem Urteil berücksichtigt bzw. berücksichtigen muss, wird sich erst im weiteren Verlauf des Verfahrens klären.

II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel vor.

III. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redmine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Berufungsfrist, auf dem Cryptdrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitaler Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Thomas Knoblich

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Günther Meyer

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation